

## **Zwischenkirchliche Vereinbarung zum konfessionellen Religionsunterricht über die gegenseitige Beauftragung zur Delegation / Abtretung von Schülerinnen / Schülern in Einzelfällen**

Die Freikirchen in Österreich, vertreten durch den Schulamtsvertreter des Rates der Freikirchen in Österreich,

**Herrn Edwin Jung MA**

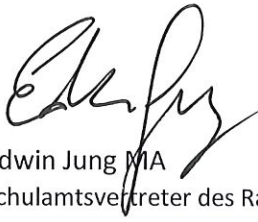
und die römisch-katholische Diözese Graz-Seckau, vertreten durch den Diözesanbischof,

**Herrn Dr. Wilhelm Krautwaschl**

erklären ihre Bereitschaft zur Kooperation im konfessionellen Religionsunterricht auf dem Gebiet des Bundeslandes Steiermark und betrauen die zuständigen Fachinspektoren in besonderen Ausnahmefällen mit der Umsetzung dieser Vereinbarung zu folgenden Bedingungen:

- 1.) Die beiden Schulämter vereinbaren, im Einzelfall eine Beauftragung für das jeweilige andere Schulamt auszusprechen, wenn das eigene Schulamt aus organisatorischen Gründen für eine Schülerin / einen Schüler keinen eigenen Religionsunterricht anbieten kann und der betreffenden Schülerin / dem betreffenden Schüler auch nicht die Teilnahme an einer von verschiedenen Schulstandorten zusammengefassten Schülerinnen- / Schülergruppe des eigenen Religionsunterrichtes zugemutet werden kann.
- 2.) Jeder Beauftragung muss der Wunsch der religionsmündigen Schülerin / des religionsmündigen Schülers oder der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten vorausgehen und dem eigenen Schulamt in einem formlosen Schreiben vorliegen (kein Automatismus).
- 3.) Jede Beauftragung muss durch ein von beiden Schulämtern gezeichnetes Formular bestätigt werden. Mittels diesem werden die Schulleitungen seitens der Religionslehrerinnen und -lehrer von der Entscheidung der betreffenden Schülerin / des betreffenden Schülers oder der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Kenntnis gesetzt. Die unterrichtende Lehrkraft erteilt eine Beurteilung der Teilnahme am Religionsunterricht als Pflichtgegenstand. Die allfällige Eintragung der Konfession der Schülerin / des Schülers (freikl.) bei den Personalien bleibt davon unberührt.
- 4.) Besondere Lehr- bzw. Lerninhalte, die nicht der kirchlichen Lehre oder Disziplin der je anderen Kirche entsprechen, werden differenziert dargestellt und bieten im Unterricht die Möglichkeit zu einem interkonfessionellen Austausch.
- 5.) Die Beauftragung bedeutet, dass der freikirchliche bzw. römisch-katholische Religionsunterricht von der jeweils anderen Kirche als eigener Religionsunterricht im Sinne des Religionsunterrichtsgesetzes anerkannt wird. Dies gilt jeweils für ein Schuljahr und erlischt danach automatisch.
- 6.) Diese Vereinbarung tritt mit 1. September 2021 in Kraft und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Mitteilungsfrist jeweils zum Ende eines Schuljahres beendet werden.
- 7.) Diese Vereinbarung sehen wir als ein konstruktives und ermutigendes Zeichen möglicher Zusammenarbeit zwischen christlichen Kirchen in Österreich.

Für die Freikirchen in Österreich:



Edwin Jung MA  
Schulamtsvertreter des Rates der Freikirchen in Österreich

Für die römisch-katholische Diözese Graz-Seckau:



Dr. Wilhelm Krautwaschl  
Bischof der Diözese Graz-Seckau



Dr. Matthias Rauch  
Ordinariatskanzler

Graz, am 26. Mai 2021  
Ord.-Zl.: 12 RU1 4-21